

Fall 4: Hysterie vs. Vernunft

M wurde von der Kindsmutter F beschuldigt, deren sechsjährige Tochter T sexuell missbraucht zu haben, und dabei von F als „Kinderschänder“ titulierte. Noch am gleichen Tag (5.7.) erstattete M bei der Polizeibeamtin P 1 Anzeige gegen F. Hiervon wurde F am gleichen Tag von P 1 informiert.

Am 11.7. zeigte F den M an. Sie meinte, T habe ihr gestern anvertraut, dass M sie (T) einige Wochen zuvor sexuell missbraucht habe (Einführen eines Fingers in die Scheide). Seitdem, Anfang Juni, habe sich T "komisch verhalten" und morgens vor Schulbeginn oft weinend über Bauchschmerzen geklagt. Da Ärzte jedoch nichts feststellen können, befindet sich T seit Mitte Juni in therapeutischer Behandlung bei B. Nachdem sich T ihr (F) am 10.7. anvertraut habe, habe sie (F) die B informiert, die ihr zur sofortigen Anzeige gegen M geraten habe.

B gab bei ihrer späteren polizeilichen Zeugenvernehmung an, F habe sie am 7.7. über die Enthüllung der T informiert. Medizinische Befunde für einen sexuellen Missbrauch oder sonstige Verletzungen der T lagen keine vor. Wie es möglich gewesen sein soll, dass F den M schon am 5.7. des Kindesmissbrauchs bezichtigen konnte, wenn T ihrer Mutter F die Enthüllung erst am 10.7. anvertraute, war bereits schleierhaft. Fs Angaben zur behaupteten Enthüllung am 10.7. liefen zudem den Bekundungen der Therapeutin B zuwider, wonach die Enthüllung der T und die Benachrichtigung der F an B am 7.7. erfolgt sei. Selbst wenn man eine Enthüllung am 7.7. fiktiv als wahr unterstellt, ließe sich auch insoweit nicht erklären, wie F den M schon zwei Tage zuvor des Kindesmissbrauchs bezichtigen konnte.

Ähnlich grotesk waren die Angaben der T in ihrer polizeilichen Befragung. Sobald sie von der Polizeibeamtin P 2 auf den Tathergang angesprochen wurde, reagierte sie ausweichend, zappelte herum und war nicht in der Lage, hierzu auch nur ansatzweise zusammenhängende Angaben zu machen. Obwohl T im Zuge vorausgehender (Allgemein-) Fragen durchaus fähig war, halbwegs komplexe Geschehen zusammenhängend zu schildern.

Die Angaben von T beschränkten sich letztlich darauf, (Suggestiv-) Fragen von P 2 zu bejahen bzw. zu verneinen. Selbst aus der hieraus gewonnenen "Aussage" ergab sich evident, dass es ein solches Tatgeschehen real nicht gegeben haben konnte. M habe der auf dem Sofa sitzenden, mit einem Kleid und Unterhose bekleideten T zeitgleich a) den Mund zugehalten; b) an der Schulter festgehalten; c) einen Finger in den Genitalbereich eingeführt. Hierfür hätte M indes drei (!) Hände benötigt.

Trotz o. g. Wirrungen und Konfusionen wurde das Verfahren von der objektivsten Behörde der Welt nicht eingestellt, sondern ein zeit- und kostenintensives Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Der Psychologe gelangte zu dem Ergebnis, dass T ihre „Angaben“ subjektiv für richtig hielt. Sie also zwar nicht log, aber suggestive Einflussnahmen bestanden. Bereits zu Beginn der ersten Sitzung bei B habe die ihre Tochter begleitende F erklärt, sie glaube, das "komische Verhalten" müsse etwas mit M zu tun haben. Dieser "Verdacht" sei in der Folgezeit sowohl von B als auch von F in ständig weiteren "Befragungen" der T aufgegriffen worden.

Die suggestiven Einflussnahmen der beiden Aufklärerflüsterinnen gipfelten im August darin, dass der "Tathergang" weiter dramatisiert wurde. M habe ihr während der "Tat" nicht nur mit einer Hand den Mund zugehalten, sondern sie mit beiden Händen gewürgt. Hierdurch seien

am Hals großflächige, rötliche Würgespuren entstanden. Seitdem hasse sie ihre bisherige Lieblingsfarbe. M habe ihr während der "Tat" nunmehr auch angedroht, sie nachts aus dem Bett zu holen und sie zu zersägen, wenn sie jemandem etwas von „der Sache“ erzähle.

Der psychologische Gutachter wies darauf hin, dass T zunehmend mehr Aufmerksamkeit und Beachtung geschenkt wurde, je intensiver sie M belastete. Ts Bekundungen von F bzw. B in T quasi „hineingefragt“ worden seien. Und T damit die Erwartungshaltungen der ihr nahestehenden Bezugspersonen befriedigt habe.

Zum "komischen Verhalten“ im Juni führte der Psychologe aus, die unterdurchschnittlich intelligente, stark übergewichtige T habe die schulischen Anforderungen nicht erfüllt und sei von ihren Klassenkameraden wohl regelmäßig „gemobbt“ worden.

Während Analphabetin F, die ihrer Tochter kaum bei Schularbeiten der ersten Klasse helfen konnte, sich geradezu aufdrängende Zusammenhänge nicht erkannte oder nicht erkennen wollte - hierfür hätte sie sich zu ihrem eigenen Lebensversagen bekennen müssen -, wurde M von den Aufklärerflüsterinnen bereits im Juni zum Sündenbock auserkoren, als es überhaupt noch keine "Enthüllung" gegeben hatte.

Da die Suggestionshypothese – eine Aussageperson schildert ein Nichterlebnis irrtümlich als Erlebnis - anhand der gesammelten Fakten nicht widerlegt werden konnte, wurde das Verfahren gegen M von der Staatsanwaltschaft schließlich nach § 170 StPO eingestellt.

Ob es die Strafanzeige vom 11.7. gegeben hätte, wenn P 1 die F nicht direkt am 5.7. von der Anzeige des M informiert hätte, sondern dessen Anzeige nachgegangen wäre, erschien fraglich. Hätte P 1 dies getan, hätte sie erfahren, dass die von Sozialleistungen lebende F bei den Eheleuten M ob eines ihr im Januar gewährten Darlehens für deren Lebensverhältnisse hoch (1.000,00 €) verschuldet war. Und M die F bereits seit Juni mehrfach aufgefordert hatte, endlich mit der vereinbarten Ratenrückzahlung (100,00 €/M.) zu beginnen. Auch nach ihrer Kindesmissbrauchsanzeige gegen M im Juli leistete F keinerlei Darlehensrückzahlungen.

Der Umstand, dass M bei seiner Anzeige gegen F angab, diese habe ihn als „Kinderschänder“ beleidigt und F knapp eine Woche später Kindesmissbrauchsanzeige gegen M erstattete, mag u.a. bei P 1 den Verstand aus- und einen imaginären Hysterie-Knopf aktiviert haben. Wochen nach der von M gegen F bei P 1 erstatteten Anzeige fielen P 1 noch ganz „plötzlich“ vermeintlich von ihr am 5.7. wahrgenommene „Besonderheiten“ am Verhalten des M ein, die sie in einem Vermerk aufführte. Es versteht sich selbstredend, dass dieser nachträglich erstellte Vermerk der P 1 den seinerzeit Beschuldigten M belastete.